

Niederschrift

über den **öffentlichen** Teil der 26. Sitzung
der Gemeindevertretung Enge-Sande
am Mittwoch, 1. Juli 2026

Sitzungsort: Berger's Landgasthof, Dorfstraße 28, Enge-Sande
Sitzungsdauer: 19:30 bis 21:35 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender	Carsten-Peter Thomsen	
Mitglied des Gremiums	Martin Schwabe Hansen	1. stellvertretender Bürgermeister
Mitglied des Gremiums	Silke Friedrichsen-Schütt	2. stellvertretende Bürgermeisterin
Mitglied des Gremiums	Bernd Boysen	
Mitglied des Gremiums	Thomas Carstensen	
Mitglied des Gremiums	Christian Föhrding	
Mitglied des Gremiums	Jens Heinrich Ketelsen	
Mitglied des Gremiums	Birte Matthiesen	
Mitglied des Gremiums	Ralf Nissen	
Mitglied des Gremiums	Carsten-Peter Petersen	

Ferner:

	Jörg Sönnichsen	Bürgerliches Mitglied
	Dr. Oke Beckmann	Bürgerliches Mitglied
	Hans-Günther Gimm	Bürgerliches Mitglied
	Ann-Christin Möller	Bürgerliches Mitglied
Amt Südtondern	Lars Petersen	Zugleich als Schriftführer

Entschuldigt fehlt/en:

Mitglied des Gremiums Christian Boysen

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß mit folgender Tagesordnung – durch Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2 ergänzt - eingeladen:

Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
- 2.a. Dringlichkeitsanträge
- 2.b. Beschluss über die eventuelle Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 06.05.2026
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Bürgermeisters und Mitteilung der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung zur Satzung der Gemeinde Enge-Sande über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Kaufpreisgestaltung für das Baugebiet südöstlich der Lecker Straße und nördlich der Enger Straße (Bebauungsplan Nr. 20)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabekriterien der Bauplätze im Baugebiet südöstlich der Lecker Straße und nördlich der Enger Straße (Bebauungsplan Nr. 20)
10. Beratung und Beschlussfassung zur Sanierung der Geh- und Radwege Ortsdurch-

- fahrt Sande im Zuge der B 5 Sanierung
11. Beratung und Beschlussfassung zu Friedhofsangelegenheiten
 12. Beratung- und Beschlussfassung zur Umsetzung des gemeinsamen Frühstücks in der KiTa
 13. Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gebührensatzung der Kita Enge-Sande zum 01.08.2026
 - a) Anpassung der Gebühren für das Mittagessen
 - b) Änderung der Frühstücksgebühr
 14. Beratung- und Beschlussfassung zur Vergabe des Auftrags zur Homepageerstellung
 15. Beratung und Beschlussfassung über die Fortzahlung des Kitazuschusses für Ü3-Kinder
 16. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Anerkennung der Haushaltsüberschreitung und die Verwendung der Jahresüberschüsse
 17. Kenntnisnahme der Neufassung der Gebührensatzung der Offenen Ganztagschule an Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung
 18. Kenntnisnahme der Neufassung der Benutzungssatzung der Offenen Ganztagschule an Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung
 19. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil -

20. Personalangelegenheiten
21. Auftragsvergaben für Erschließungsarbeiten B-Plan 20 und für die Homepageerstellung
22. Grundstücksangelegenheiten
23. Anfragen und Mitteilungen mit vertraulichem Inhalt

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschluss:

Bürgermeister Carsten-Peter Thomsen begrüßt die Erschienenen um 19:34 Uhr und stellt fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist.

2. Tagesordnung

2.a. Dringlichkeitsanträge

Es werden Dringlichkeitsanträge bzw. Anträge auf Änderung der Tagesordnung gestellt.

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 13, 16 und 21 werden als Dringlichkeitsanträge behandelt und neu unter Nr. 13 und Nr. 16 behandelt. Die ursprünglich vorgesehenen Tagesordnungspunkte 13 und 16 sowie die dann folgenden Tagesordnungspunkte werden unter den Nummern 14 bis 23 geführt.

Der Tagesordnungspunkt neu 21 „Auftragsvergaben für Erschließungsarbeiten B-Plan 20“ wird wie folgt angepasst: „Auftragsvergaben für Erschließungsarbeiten B-Plan 20 und für die Homepageerstellung“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:

TOP 13 Neu:

"Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gebührensatzung der Kita Enge-Sande zum 01.08.2026

a) Anpassung der Gebühren für das Mittagessen

b) Änderung der Frühstücksgebühr"

TOP 16 Neu:

"Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Anerkennung der Haushaltsüberschreitung und die Verwendung der Jahresüberschüsse"

TOP 21 Neu:

„Auftragsvergaben für Erschließungsarbeiten B-Plan 20“ soll um die Auftragsvergabe für die Homepageerstellung ergänzt werden, damit das vorliegende wirtschaftlichste Angebot nicht verfristet.

2.b. Beschluss über die eventuelle Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 20 bis 23 werden nicht öffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung vorliegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:

Die Tagesordnung sieht vor, wie von der Verwaltung vorgeschlagen und mit dem Bürgermeister abgestimmt, dass die Tagesordnungspunkte 20 bis 23 in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Hiergegen gibt es keine Einwände.

3. Einwohnerfragestunde

Ein betroffenes Elternteil äußert seine Besorgnis über das geplante Frühstückprojekt, da es Eltern unter Umständen, stärker belastet als regulär.

Er erkundigt sich, wie es dahingehend weitergehen soll, insbesondere wenn das Kind krank oder anderweitig verhindert ist.

Zudem fragt er an, ob dieses Vorhaben wirklich umgesetzt wird.

Der Bürgermeister verweist auf den Tagesordnungspunkt 12 bei dem eine Entscheidung fallen soll.

4. Beschluss über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 06.05.2026

Es gibt folgende Einwände:

Es wird gewünscht in der Niederschrift den Abschnitt Beratung vom Tagesordnungspunkt 9 „Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Entwicklung einer Mehrgenerationen-Wohnanlage in Enge-Sande“ anzupassen:

Im Satz „Die geplante Mehrgenerationen-Wohnanlage für einkommensschwache Zielgruppen stellt eine wichtige Ergänzung im Wohnangebot der Gemeinde dar“ sollen die Wörter „für einkommensschwache Zielgruppen“ entfernt werden, da die geplante Mehrgenerationen-Wohnanlage für sämtliche Personengruppen zugänglich sein soll.

Die Gemeindevertretung beschließt die Niederschrift entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hinweis: *Ein Niederschriftsauszug dieses Tagesordnungspunktes wird der Niederschrift vom 06.05.2026 beigelegt.*

5. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Christian Förding berichtet als Vorsitzender des **Schul-, Kultur- und Sportausschusses**, über folgende Tätigkeiten seit der letzten Gemeindevertretungs-Sitzung:

-07.05.2026 Kitaberatungssitzung beim Kindergarten Zauberland

-18.06.2026 Sitzung Schul-, Kultur- und Sportausschusses (u.a. Rückgang Anmeldezahlen Waldkindergarten). Es gibt Anfragen aus dem mittleren Nordfriesland, für Anmeldungen beim Waldkindergarten.

Eine Vereinbarung mit einem Kindergartenträger sieht vor, dass der Defizitausgleich von diesem übernommen wird.

Bernd Boysen berichtet als Ausschussvorsitzender des **Bau- und Wegeausschusses**, dass die Gemeindewege aufgearbeitet wurden.

Der Gemeindearbeiter hat einige Bäume zurückgeschnitten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Es wird angemerkt, dass es vermehrt zu Totholzansammlungen im öffentlichen Gemeindegebiet gekommen ist, hier bedarf es mittelfristig Abhilfe.

Im Bereich zwischen der Kirche und Enger Hörn wurden die Banketten verstärkt. Die Wege bei der Gärtnerei (Jonni) und beim Pastorat sind im unteren Bereich zurückgebaut und durch Einbringung von zusätzlichem Material verstärkt worden.

An den Gemeindewegen wurde die Schwarzdeckensanierung durchgeführt.

Ralf Nissen berichtet **als Finanzausschussvorsitzender**, dass es eine Belegprüfung im Amt Südtondern gab. Es wird kritisch angemerkt, dass es bei dem momentan verwendeten Verwaltungsprogramm technisch kompliziert ist, einzelne Belege zu suchen und zu prüfen.

Thomas Carstensen berichtet als Vorsitzender des **Ausschusses für Umwelt, Energie und gemeindliche Entwicklung**, dass das Tante Enso Bauvorhaben vorangeht. Die Wände stehen, Türen und weitere Bauteile sollen im August und September folgen. Am 10.09.2026 soll im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen kommunalen Wärmeplanung eine Informationsveranstaltung im Landgasthof Bergers in Enge-Sande stattfinden. Dafür sollen die Firma Reinstein und ein externer Energieberater eingeladen werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Die anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme der Firma Reinstein werden aller Voraussicht nach über Konnexitätsmittel durch das Bundesland Schleswig-Holstein übernommen.

Auszug

zur Erledigung an:

zur Kenntnis an: FB 2

6. Bericht des Bürgermeisters und Mitteilung der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

06.05. Sitzung der Gemeindevertretung

07.05. Teilnahme an Mitgliederversammlung DRK Ortsverein. Es wurde eine neue Vorsitzende gewählt.

07.05. Beiratssitzung beim Kindergarten Zauberland. Der Vorsitzende Christian Föhrding ist hingefahren.

08.05. Ortstermin auf dem Gelände des geplanten Wohnparks. Es ging um die Oberflächenentwässerung.

08.05. Abends wurden Mitbürgerinnen, die bei der Werbekampagne für den „Ensoladen“ mitgeholfen haben zu einem Abendessen eingeladen.

12.05. Die Grundschule hat neue Smartboards erhalten.

16.05. Überbringung von Glückwünschen der Gemeinde zum 90. Geburtstag

20.05. Einladung zur SHGT Versammlung (Bürgermeisterdienstversammlung) in Ahrenshöft. Es wurde über den Bauturbo berichtet.

21.05. Um 10.00 Uhr gab es einen Termin im Amt mit Lars Petersen. Es wurden allgemeine Themen besprochen.

27.05. Start der Bauarbeiten am Weg der Gärtnerei (Jonni). Der Weg wurde zurückgebaut und mit zusätzlichem Material verstärkt.

05.06. Kinderfest

08.06 Einladung zu einer Versammlung der Genossenschaft Enger Miteinander (Thema Mehrgenerationenwohnanlage)

09.06. Treffen mit den Bürgermeistern der ehemaligen Karrharde zum Thema „Unterhaltung damaliges Amtsgebäude“ (Sozialzentrum Leck)

10.06. Es gab eine Infoveranstaltung der Genossenschaft Enger Miteinander zum Anwerben neuer Genossenschaftsmitglieder.

11.06. Termin in der Halle vom geplanten Tante Enso Laden“

11:00 Uhr Termin mit Planer Michael Mainz aufgrund von geringfügiger Planänderung beim Fahrradwegebau

14:00 Uhr Fernsehinterview wegen der Kümmerin

13.06. Amtspokal der Jugendfeuerwehren in Enge-Sande

15.06. Bei der Friedhofsausschusssitzung fand ein Austausch über die weitere Friedhofsbe-
wirtschaftung statt

16.06. Bau- und Wegeausschuss

18.06. Schul-, Kultur- und Sportausschuss

19.06. Es fand eine gemeinsame Infoveranstaltung zu Bauarbeiten der B5 in der Friesenhal-
le in Risum-Lindholm statt. Anwesend waren die Gemeinde Enge-Sande, Gemeinde Risum-
Lindholm, Gemeinde Stedesand und dem LBV.

20.06. Überbringung von Glückwünschen der Gemeinde zum 90. Geburtstag. Als Vertretung
war Carsten Peter Petersen anwesend.

22.06. Im Amtssausschuss wurde der Jahresabschluss des Amtshaushalts 2025 und Organi-
sationsthemen vorgestellt und besprochen.

24.06. Finanzausschusssitzung mit den Themen
-Jahresabschlussrechnung 2025
-Genehmigung der HH-Überschreitung

29.06. Treffen mit der Firma Reinstein zur kommunalen Wärmeplanung

30.06. Überbringung von Glückwünschen der Gemeinde zum 85. Geburtstag

01.07. Bauanlaufgespräch zu Erschließungsarbeiten zum B- Plan 20

Mitteilungen der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse:

Es wurde ein Mitarbeiter für den Bauhof eingestellt.

Dem Verkauf einer Waldfläche wurde zugestimmt.

Die Gesamthematik bezüglich Asphaltierungsarbeiten Fahrradweg sowie Hochbordarbeiten vom Geh/Fahrradweg der Südseite der B5 wurde im Bau- und Wegeausschuss vermittelt.

Einer Verlängerung zur Fertigstellung eines Hauses bis zum 31.12.2026 wurde zugestimmt.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung zur Satzung der Gemeinde Enge-Sande über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt auf Grundlage der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 132 BauGB sind die Einzelheiten der Beitragserhebung durch Satzung zu regeln.

Die derzeit geltende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1988.

Nach § 20 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH) gelten die Vorschriften des KAG SH für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB entsprechend, soweit sich aus dem BauGB nichts anderes ergibt. Da das BauGB keine Regelung zur zeitlichen Geltungsdauer von Erschließungsbeitragssatzungen enthält, ist § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG SH entsprechend anzuwenden. Danach treten kommunale Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Im Rahmen einer Ordnungsprüfung wurde auf diese Rechtslage hingewiesen. Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist daher eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

Die vorgelegte Satzung basiert auf einem aktuellen Satzungsmuster einer Fachkanzlei, das dem Amt vor rund zwei Jahren im Rahmen einer Satzungsüberarbeitung zur Verfügung gestellt wurde. Das Satzungsmuster berücksichtigt die zum Zeitpunkt seiner Erstellung geltende Rechtslage sowie die aktuelle Rechtsprechung. Die Regelungen wurden für die Gemeinde übernommen und an die heutige Satzungspraxis angepasst.

Die Neufassung soll die bisherige Erschließungsbeitragssatzung aus dem Jahr 1988 ersetzen.

Auszug

zur Erledigung an: SG 2.1

zur Kenntnis an: FB 2

8. Beratung und Beschlussfassung über die Kaufpreisgestaltung für das

**Baugebiet südöstlich der Lecker Straße und nördlich der Enger Straße
(Bebauungsplan Nr. 20)**

Beschluss:

Es erfolgt keine Beschlussfassung, da die Berechnungen noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Beratung:

Die Thematik Kaufpreisgestaltung für das Baugebiet südöstlich der Lecker Straße und nördlich der Enger Straße (Bebauungsplan Nr. 20) wurde vorgestellt. Da noch nicht ausreichend Informationen vorliegen, kann das Thema nicht umfassend beraten werden.

Auszug

zur Erledigung an:

zur Kenntnis an: FB 2

9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabekriterien der Bauplätze im Baugebiet südöstlich der Lecker Straße und nördlich der Enger Straße (Bebauungsplan Nr. 20)

Beschluss:

Es erfolgt keine Beschlussfassung, da noch nicht alle notwendigen Parameter bekannt sind.

Mögliche Kaufinteressenten dürfen sich trotzdem gerne bei der Gemeinde melden

Beratung:

Zu der Thematik Vergabekriterien der Bauplätze im Baugebiet südöstlich der Lecker Straße und nördlich der Enger Straße (Bebauungsplan Nr. 20) kann noch kein Beschluss gefasst werden auf Grund dessen, dass noch nicht alle notwendigen Parameter bekannt sind.

Auszug

zur Erledigung an:

zur Kenntnis an: FB 2

10. Beratung und Beschlussfassung zur Sanierung der Geh- und Radwege Ortsdurchfahrt Sande im Zuge der B 5 Sanierung

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die betroffenen Wegabschnitte mit HanseGrand saniert werden und lediglich die Grundstückszufahrten in Beton verlegtem Pflaster ausgeführt werden.

Auf der Südseite wird wie in der Beratung erläutert verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9

Nein- Stimmen: 1

Enthaltungen:

Beratung:

In der Ortsdurchfahrt in Sande soll die Bundesstraße 5 saniert werden. Hinzu kommt die Sanierung der Geh- und Radwege auf beiden Seiten, die von der Gemeinde Enge-Sande übernommen werden. Auf der Nordseite der Fahrbahn stehen Bäume, die durch ihre Wurzeln den Asphalt aufgebrochen haben. Um dieses in Zukunft zu verhindern wird der Einbau von HanseGrand durch den Bau- und Wegeausschuss empfohlen. Nur die Grundstückszufahrten werden in Beton verlegtem Pflaster ausgeführt.

Auf der Südseite wird der Geh- und Radweg durch die Maßnahme auf einer Breite von etwa 70 cm aufgebrochen um Arbeitsraum für die Neusetzung der Bordsteine zu schaffen. Das wird nötig, da die Fahrbahn im Ganzen um etwa vier Zentimeter angehoben wird. Hier ist die Kostenübernahme noch in Klärung, in wie weit die Kosten der neuen Bordsteine übernommen werden.

Durch die im Moment ausgeführte Trinkwasserleitungsverlegung ist bereits eine Breite von 110 cm des Geh- und Radweges aufgebrochen worden, so dass ein mittlerer Streifen von 40 cm stehen bleiben würde. Hier ist man sich einig, dass die Fläche nach Fertigstellung zu einer einheitlichen Deckschicht ohne Fugen ausgebildet werden soll. Das bedeutet, dass die obere Deckschicht einheitlich abgefräst wird.

Auszug

zur Erledigung an: SG 3.3

zur Kenntnis an: FB 3

11. Beratung und Beschlussfassung zu Friedhofsangelegenheiten

Beschluss:

Es erfolgt keine Beschlussfassung, da die Verträge noch nicht vorliegen.

Das Friedhofswerk soll vollumfänglich die anfallenden Arbeiten ab dem nächst möglichen Zeitpunkt übernehmen.

Eine Komplettübernahme der Friedhofsbewirtschaftung ist ab dem Jahr 2028 möglich. Es sollen dafür entsprechende Verträge zugesandt und geprüft werden.

Geplant ist eine Vertragslaufzeit bis Ende 2027 für die Durchführung anfallender Arbeiten, danach soll es voraussichtlich einen Vertragsschluss für die Komplettübernahme der Friedhofsbewirtschaftung geben.

Beratung:

Zur Thematik Friedhofsangelegenheiten ist das Friedhofswerk auf die Gemeinde Enge-Sande zugekommen, um Regelungen für die zukünftige Zusammenarbeit zu treffen. Von Seiten des Friedhofswerkes wurde angeboten die vollumfängliche Bewirtschaftung vom Friedhof zu übernehmen. Es wird über die Möglichkeiten debattiert.

Auszug

zur Erledigung an: SG 3.2

zur Kenntnis an: FB 3

12. Beratung- und Beschlussfassung zur Umsetzung des gemeinsamen Frühstücks in der KiTa

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da erst eine verbindliche Umfrage bei den Eltern-teilen beziehungsweise Erziehungsberechtigten durchgeführt werden soll, um ein offizielles

Meinungsbild zu erhalten. Der Beschluss soll nach der Auswertung der Umfrage voraussichtlich nach der Sommerpause gefasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Beratung:

Aus den Reihen der Eltern bzw. Elternvertretung wurde der Wunsch nach einer Ausweitung des derzeitigen Frühstücksangebotes (1x pro Woche) auf ein tägliches Angebot gewünscht. Die Kitaleitung hat ein entsprechendes Konzept (Anlage) erstellt und unter anderem darauf verwiesen, dass es bereits in der Vergangenheit ein solches Angebot gegeben hat. Das Konzept wurde bereits in der GV am 05.06.2026 ausführlich vorgestellt.

Neben den Kosten für die Lebensmittel fallen Personalkosten für eine Küchenhilfskraft mit 10 Wochenstunden an. Diese betragen rund 13.700 € pro Jahr (Stand 06/2026).

Es ergibt sich folgende Kalkulation der monatlichen Kosten. Zur vereinfachten Berechnung und Berücksichtigung der Schließzeiten (20 Kalendertage) wird mit 4 Wochen pro Monat gerechnet.

Ausgaben	Monatlich (Durchschnittswerte)
1.140,00 €	Personal
135,00 €	Brot
445,00 €	Milch
170,00 €	Joghurt
80,00 €	Eier
56,00 €	Käse
68,00 €	Haferflocken, Flakes
250,00 €	Aufstrich, Obst, Gemüse, Butter, Knäckebrot
2.344,00 €	monatliche Kosten
<u>28.128,00 €</u>	Jahreskosten

Einnahmen	Kinder ø 80
-----------	-------------

mtl. Betrag	20,00 €	~ 1,00 € <i>pro Betreuungstag</i>
mtl. Summe	1.600,00 €	
Jahressumme	19.200,00 €	

jährl. Defizit	8.928,00 €
-----------------------	-------------------

kostendeckend bei	29,30 €	~ 1,47 € <i>pro Betreuungstag</i>
-------------------	---------	-----------------------------------

Auszug

zur Erledigung an:

zur Kenntnis an: FB 1, SG 1.2

-
13. **Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gebührensatzung der Kita Enge-Sande zum 01.08.2026**
a) Anpassung der Gebühren für das Mittagessen
b) Änderung der Frühstücksgebühr
-

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Kita Engesande zum 01.08.2026 mit den Anpassungen der Gebühr für das Mittagessen (Beratungsteil a).

Da bisher kein Beschluss zur Umsetzung des täglichen gemeinsamen Frühstücks gefasst wurde, wird für den Beratungsteil b kein Beschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Beratung:****a) Anpassung der Gebühr für das Mittagessen**

Das Mittagessen in der Kita wird über das Apetito-System in Kombination mit der App Kikom-Pay zur Verfügung gestellt. Bei der Ersteinrichtung wurden folgenden Beträge zur Abrechnung an die Eltern bzw. die Abbuchung über die Bildungskarte festgelegt:

Kinder unter 3 Jahre (U3) = 2,70 € pro gebuchter Portion (Äquivalenz 1,0)
 Kinder über 3 Jahre (Ü3) = 3,20 € pro gebuchter Portion (Äquivalenz 1,18)

Nach Vorlage der Kosten für das Jahr 2025 ergeben sich folgende Nutzungszahlen:

Gebuchte Essen: Januar bis Dezember 2025 = 2.945 (85 % Kita, 15 % Krippe)

Kosten	Mietkosten 2025	=	3.064,32 €
	Lebensmittel 2025	=	7.595,91 €
	Transaktionsgebühren 2025	=	633,50 €
	GESAMTKOSTEN 2025	=	11.293,91 €

Einnahmen:	Eltern 2025	=	7.051,70 €
	Bildungskarte 2025	=	1.987,10 €
	GESAMTEINNAHMEN 2025	=	9.038,80 €

DIFFERENZ 2025 = - 2.254,93 €

Umlage der Differenz:	Krippe = 15 % von	2.945 = 442
	Kita = 85 % von	2.945 = 2.503 x 1,18 = 2.954
		3.396 Essen

$2.254,93 \text{ €} / 3.396 = 0,66 \text{ €}$

Daraus folgt, dass für jedes gebuchte Essen zur Kostendeckung U3 zusätzlich 0,66 € zu berechnen wären. Der Betrag für Ü3 würde sich um 0,78 € erhöhen. Das ergibt rechnerisch 3,36 € für U3-Kinder und 3,98 € für Ü3-Kinder.

Die Verwaltung schlägt eine Festlegung der Beträge auf 3,40 € für U3 und 4,00 € für Ü3 vor.
 b) Änderung der Frühstücksgebühr

Das Frühstücksangebot soll von einer gemeinsamen Mahlzeit pro Woche auf ein tägliches Angebot umgestellt werden. Die Gebührenkalkulation auf Basis der Planwerte erfordert für die Kostendeckung eine monatliche Gebühr in Höhe von rund 30,00 €. Die Verwaltung schlägt eine einheitliche monatliche Gebühr von 25,00 € vor. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluation der Gebühren.

Ein Vorschlag zur Neufassung der Satzung (Beratungsteil a und b) ist als Anlage beigelegt.

Auszug**zur Erledigung an: SG 1.2****zur Kenntnis an: FB 1**

14. Beratung- und Beschlussfassung zur Vergabe des Auftrags zur Homepageerstellung

Beschluss:

Die Auftragsvergabe zur Homepageerstellung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Beratung:**

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat den Beschlussvorschlag abgegeben, eine neue Homepage für die Gemeinde erstellen zu lassen und dafür den Auftrag zu erteilen.

Im Vorwege wurde über eine Ortsapp bzw. den erforderlichen Umfang einer neuen Homepage debattiert

Die Gemeindevertretung berät über die mögliche Auftragsvergabe zur Homepageerstellung.

Auszug**zur Erledigung an: SG 1.2****zur Kenntnis an: FB 1**

15. Beratung und Beschlussfassung über die Fortzahlung des Kitazuschusses für Ü3-Kinder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortzahlung des Kitazuschusses für Enge-Sander Kinder über drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen, für ein weiteres Jahr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Beratung:**

Um die deutliche Erhöhung der Kitagebühren abzufedern, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17.09.2025 beschlossen, den von der Erhöhung betroffenen Eltern, deren Kinder über drei Jahren eine Enge-Sander Einrichtung besuchen, einen Zuschuss i. H. v. mtl. 30,00 € (Geschwisterkinder 15,00 €) zu zahlen.

Dieser Beschluss war auf ein Jahr befristet. Um die Eltern - im Hinblick auf die Kostensteigerung beim Mittagessen und die Erhöhung der Frühstücksgebühr - auch weiterhin zu entlasten, soll der Zuschuss (je nach Haushaltslage) weitergeführt werden.

Auszug**zur Erledigung an: SG 1.2****zur Kenntnis an: FB 1**

16. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Anerkennung der Haushaltsüberschreitung und die Verwendung der Jahresüberschüsse

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die in 2025 entstandenen Haushaltsüberschreitungen von zusammen 303.889,76 € gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) zu genehmigen. Die entstandenen Aufwendungen und Auszahlungen waren unabweisbar und zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich. Die Deckung war zum Zeitpunkt der Zahlung gewährleistet.
2. den vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2025 gemäß § 92 GO anzuerkennen und den entstandenen Jahresüberschuss in Höhe von 424.974,33 € in Höhe von 119.519,67 € der **allgemeinen Rücklage** und den Rest in Höhe von 305.454,66 € der **Ausgleichsrücklage** (Minimale allgemeine Rücklage) zuzuführen. Der Anteil der allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme beläuft sich anschließend auf 20 % an der Bilanzsumme (1.739.465,62 €) und erfüllt damit die ab dem 01.01.2024 geltenden Vorschriften der GemHVO.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:

Der Jahresabschluss 2025 wurde im Juni 2026 von der Amtsverwaltung aufgestellt und ist nach Vorberatung und Prüfung durch den Finanzausschuss von der Gemeindevertretung zu beschließen.

In der Planung für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Ergebnisplan ein Jahresfehlbetrag von 341.000,00 € ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung 2025 schließt hingegen mit einem Jahresüberschuss von 428.225,98 € ab. Die Gesamterträge belaufen sich auf 5.199.886,88 €, während die Gesamtaufwendungen 4.272.660,90 € betragen.

Die deutliche positive Abweichung gegenüber der Planung ist insbesondere auf geringere Aufwendungen als ursprünglich veranschlagt zurückzuführen. Darüber hinaus haben verschiedene kleinere positive Veränderungen bei den Erträgen zur Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen.

Insgesamt ergibt sich bei den Erträgen und Aufwendungen folgende Plan-Ist-Abweichung:

	Planung	Ist	Abweichung
Erträge	3.685.100,00 €	5.199.886,88 €	+1.514.212,59 €
Aufwendungen	4.026.100,00 €	4.272.660,90 €	+ 246.560,90 €
Jahresergebnis	-341.000,00 €	<u>428.225,98 €</u>	+769.225,98 €

Bei der Finanzrechnung ergibt sich folgende Plan-Ist-Abweichung:

	Planung	Ist	Abweichung
Gesamteinzahlungen	4.633.900,00 €	5.673.401,34 €	+1.039.501,34 €

Gesamtauszahlungen	6.086.618,58 €	5.228.721,40 €	-587.897,18 €
Ergebnis	- 1.452.718,58 €	444.679,94 €	+1.897.398,52 €

Im Finanzplan war ursprünglich eine Minderung der Geldbestände auf -1.985.700,00 € unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen vorgesehen. Laut Finanzrechnung ergibt sich jedoch nun eine Mehrung um 2.791.006,00 €. Dadurch beläuft sich der Kassenbestand zum 31.12.2025 auf 805.306,00 € (Liquide Mittel).

Zusätzlich zu den in der Ergebnisrechnung dargestellten Veränderungen sind im investiven Bereich im Verlauf des Haushaltsjahres weitere Abweichungen aufgetreten. Diese betreffen insbesondere einzelne geplante Maßnahmen, die zeitlich verschoben oder in angepasstem Umfang realisiert wurden.

Die tatsächlichen Gesamtinvestitionen beliefen sich im Jahr 2025 auf 755.557,55 €, während der Planansatz, einschließlich der übertragenen Ermächtigungen (43.718,58 €), bei 2.055.718,58 € lag.

Durch die Übertragung von Haushaltsresten über das Sachkonto 78510000 in Höhe von 43.718,58 € ergeben sich bei den Planansätzen des Soll-/Ist-Vergleichs Abweichungen zwischen den beschlossenen Ansätzen und deren Darstellung in der Jahresplanung sowie im Jahresabschluss 2025.

Die Gesamtverbesserung gegenüber der Planung beträgt 1.897.398,52 €.

Im Jahr 2025 sind **Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 303.889,76 €** angefallen:

Budget 10-111003-02: Lenovo V15 Notebooks	1.119,29 €
Budget 10-126000-02: Arbeiten am Feuerwehrgerätehaus Soholm, Wärmebildkamera und Tragkraftspritze	9.832,43 €
Budget 10-211000-01: Mobiliar Grundschule und Lenovo V15 Notebook	4.105,60 €
Budget 10-211003-01: Schulkostenbeitrag	588,00 €
Budget 10-211004-01: Miete Geräte OGS, Auslagen Mensa OGS (Lebensmittel), Heizung, Auslagen Materialien OGS und Fortbildungen/Reisekosten	5.399,34 €
Budget 10-211005-01: Mehrausgaben bei der Schulsozialarbeit und Fortbildungen	633,01 €
Budget 10-218203-01: Mehrausgaben Schulumlage und Schulkostenbeiträge	5.568,78 €
Budget 10-241000-01: Mehrausgaben Zuschuss Deutschlandticket und Haltung von Fahrzeugen	896,70 €
Budget 10-241000-02: Fahrzeughaltung	1.271,68 €
Budget 10-281000-02: Picknickbank (Ersatz Maislabyrinth)	428,40 €
Budget 10-315100-01: Kümmerin	11,01 €
Budget 10-365000-02: Erneuerung der Lüftungsanlage Kita, Erwerb Kita-Inventar sowie der Gestaltung der Kita-Website	66.828,58 €
Budget 10-365000-03: Personalaufwände	736,04 €
Budget 10-424005-01: Unterhaltung und Wartung des Schwimmbads	3.115,94 €
Budget 10-511000-01: Ausgaben B-Plan Nr. 23	59.440,99 €
Budget 10-523000-01: Mehraufwand Betriebs- und Verwaltungskosten Ehrenmal	783,40 €
Budget 10-531000-01: Konzessionsabgabe aus 2023 u. 2024	4.186,76 €
Budget 10-538002-01: Pflege und Wartung sowie Gebühr Einleitung Niederschlagswasser	3.001,18 €

Budget 10-538002-02: <i>Instandsetzung der Oberflächenentwässerung</i>	1.907,62 €
Budget 10-541003-01: <i>Betriebskosten und Wartungsarbeiten</i>	444,17 €
Budget 10-541003-02: <i>Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten der Straßenbeleuchtung</i>	5.922,92 €
Budget 10-548000-01: <i>Ladesäule</i>	761,57 €
Budget 10-551001-01: <i>Wartung der Spielstätten</i>	971,07 €
Budget 10-573009-01: <i>Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Fahrzeughaltung, Kraftstoff, Arbeits- und Schutzbekleidung</i>	6.719,87 €
Budget 10-573009-02: <i>Erwerb Rasenmäher sowie eines Kastenanhängers mit Zubehör</i>	1.474,34 €
Budget 10-573009-03: <i>Personalkosten</i>	1.737,07 €
Budget 10-611000-01: <i>Umlagen</i>	116.004,00 €

Die einzelnen Budgetüberschreitungen ergeben sich aus der beigefügten Budgetübersicht vom 19.05.2026. Die entstandenen Aufwendungen und Auszahlungen waren unabweisbar und dienten der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Die Deckung war zum Zeitpunkt der Zahlungen gewährleistet. Der Gesamtbetrag von **303.889,76 €** bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Buchung wäre jedoch die gesetzlich geforderte Darstellung der tatsächlichen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nicht gewährleistet gewesen.

Auszug

zur Erledigung an: **SG 2.1**
zur Kenntnis an: **FB 2**

17. Kenntnisnahme der Neufassung der Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule an Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule an der Linde/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung als Kostenträger des Angebotes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enge-Sande ist Kostenträgerin des Angebotes des Offenen Ganztages an der Grundschule Enge-Sande. Schulträger ist die Gemeinde Leck. Daher erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Auszug

zur Erledigung an: **SG 1.2**
zur Kenntnis an: **FB 1**

18. Kenntnisnahme der Neufassung der Benutzungssatzung der Offenen Ganztagsschule an Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung nimmt die Benutzungssatzung der Offenen Ganztagsschule an der Linde/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung als Kostenträger des Angebotes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enge-Sande ist Kostenträgerin des Angebotes des Offenen Ganztages an der Grundschule Enge-Sande. Schulträger ist die Gemeinde Leck. Daher erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme.

Die Satzung ist als Anlage beigelegt.

Auszug

zur Erledigung an: SG 1.2

zur Kenntnis an: FB 1

19. Anfragen und Mitteilungen

Es wird angefragt, wie mit der Raumverteilung/ Raumnutzung in der Schule ab dem kommenden Schuljahr umgegangen wird.

Bisher ist der Sachstand so, dass alles so bleibt wie bisher, teilt der Bürgermeister mit.

Noch in Klärung ist, wie die Förderungsmöglichkeit/ -zusage für den OGS Anbau aussehen wird.

Der Rasenmäher Roboter für den örtlichen Sportverein ist aktuell in der Beschaffung. Die Gemeinde wird dem Sportverein 27.085,79 € für die Anschaffung als Zuschuss überweisen. Durch ein Förderprogramm, welches der Sportverein nutzt, werden die verbleibenden Kosten zum großen Teil gedeckt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Carsten-Peter Thomsen um 21.10 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung. Die Besucherinnen und Besucherverlassen den Sitzungsraum.

Auszug

zur Erledigung an:

zur Kenntnis an: FB 2 (SG 2.1)

gez. Carsten-Peter Thomsen

Bürgermeister

gez. Lars Petersen

Schriftführer

Entwurf - Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S.57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz/KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963) und des § 11 der Satzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande vom 11.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.2026 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger des Kindergartens oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande geregelt.
- (4) Die Kinder sind pünktlich in die Tageseinrichtung zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr. Der Träger des Kindergartens behält sich in wiederholten unbegründeten Fällen des Verstoßes gegen den Betreuungsvertrag eine Meldung an das zuständige Jugendamt vor.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens betragen monatlich für ein Kind

a) unter 3 Jahren	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	174,00 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	203,00 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	232,00 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	261,00 €
b) über 3 Jahren	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	169,80 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	198,10 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	226,40 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	254,70 €

- (2) Für weitere beitragspflichtige jüngere Kinder ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß § 7 KitaG in der jeweils geltenden Form.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners aufgrund einer Sozialstaffelberechnung ermäßigt werden, wenn die Voraussetzungen der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen in Nordfriesland, die der Kreistag beschließt, erfüllt werden. Antragsvordrucke für die Durchführung der Berechnung einer Ermäßigung nach der Sozialstaffel liegen im Sozialzentrum am Wohnort des Antragstellers aus.
- (4) *Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr fällt eine Gebühr für das tägliche Frühstück an. Diese beträgt monatlich 25,00 €. Die Gebühr für das Frühstück unterliegt keiner Ermäßigung und ist nicht über die Bildungskarte abrechenbar.*

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren für die Benutzung

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht. Für die Betreuung im Kindergarten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr ist für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an das Amt Südtondern zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens. Während der Ferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr wird der Kindergarten urlaubsbedingt geschlossen. Für diese Zeiten und für andere Zeiten, in denen der Kindergarten nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- (5) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr für das Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine Gebühr in Höhe von 3,40 € pro Essen für die Krippenkinder und 4,00 € pro Essen für die Kitakinder zu entrichten.
- (2) Bildungs- und Teilhabegutscheine können angerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen erfolgt über die App kikom.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 6

Veranlagung

Die Gebührensschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtenden Gebühren für die Benutzung eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht für die Benutzung

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande verwiesen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande vom 23.07.2025 außer Kraft.

25917 Enge-Sande, den XX.XX.2026

(Siegel)

Gemeinde Enge-Sande
Der Bürgermeister
Carsten-Peter Thomsen

Satzung

über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde/Außenstelle Enge-Sande in der Gemeinde Leck und Enge-Sande. Die Gemeinde Leck als Schulträger und die Gemeinde Enge-Sande als Kostenträger der Außenstelle Enge-Sande betreiben die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zusammenwirken/Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung der Grundschule, den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Personensorgeberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet, ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, Angebote für die Schüler/innen der Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule offen. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.
- 2) Für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Der Schulträger übernimmt in diesen Fällen die entstehenden Gebühren.

§ 4

Öffnungszeiten, Mittagessen, Sonderdienste

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag an den Standorten folgende Betreuungs- und Bildungsangebote als Unterricht ergänzende Angebote an.

Grundschule an der Linde Leck:

In der Zeit von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) und nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)

Außenstelle Enge-Sande:

in der Zeit von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) und nach Unterrichtsende bis 15:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)

- 2) Die Offene Ganztagsschule bietet für angemeldete Kinder eine Mittagsverpflegung an. Die Abrechnung erfolgt über eine App.
- 3) Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Ferienbetreuung

- 1) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Offene Ganztagsschule eine Betreuung an. Der genaue Zeitraum und die Öffnungszeiten werden in enger Absprache mit der Schulleitung der Grundschule An der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande flexibel festgelegt.
- 2) Es gilt eine maximale Schließzeit von 20 Schließtagen pro Kalenderjahr.
- 3) Die Ferienbetreuung erfolgt ggf. in Kooperation beider Schulstandorte.
- 4) An Schulentwicklungstagen und beweglichen Ferientagen können auch Schüler betreut werden, die regulär nicht die OGS besuchen. Die Abrechnung erfolgt über Tageskarten.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

- 1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers für die Betreuung in der ferienfreien Zeit erfolgt auf Antrag der oder des Personensorgeberechtigten verbindlich für die gesamte Grundschulzeit.
- 2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils spätestens zum Schuljahresbeginn verbindlich für ein Schuljahr.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes.
- 2) Es besteht die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Regelbetreuung und Ferienbetreuung zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende.
- 3) In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Dies ist jedoch aus betriebstechnischen Gründen nicht zum 30.06. oder 31.07. des laufenden Jahres möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung mit Beteiligung des Schulträgers.
- 4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt werden.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der §§ 33 Abs. 3 i.V.m. 34 Abs. 5 - 7.

§ 9

Versicherungen

- 1) Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Schulunterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Schülerinnen und Schüler während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg gegen Unfall versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf dem direkten Weg ereignet haben, der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- 3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 10

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule sowie für das Mittagessen werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande durch das Amt Sütöndern erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 27.02.2025 tritt hiermit außer Kraft.

Leck, den XX.XX.XXXX

Enge-Sande, den XX.XX.XXXX

Andreas Deidert
Bürgermeister Gemeinde Leck
Schulträger

Carsten-Peter Thomsen
Bürgermeister Gemeinde Enge-Sande
Kostenträger Außenstelle Enge-Sande

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagsschule der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 12 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres monatlich fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagsschule wird durch Satzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich zum 15. eines jeden Monats in einer Summe fällig.
- 3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren zum 15. des laufenden Monats.
- 4) Gebühren für genutzte Tageskarten werden im Folgemonat mit abgerechnet und eingezogen.
- 5) Sofern eine Gebührenbefreiung aufgrund einer Sozialstaffel vorliegt, ist der Nachweis im Voraus für das jeweilige Schulhalbjahr vorzulegen.
- 6) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 7) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.

- 9) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 10) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(monatlich, auch in den Ferien)

- 1) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule außerhalb der Ferienzeiten für das erste Kind einer Familie eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungszeit	Standort Leck
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr (nur Frühbetreuung)	1 Tag / Woche: 5,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 10,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 15,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 20,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 25,00 € / Monat
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr (nur Mo-Do); Fr. bis 15.00 Uhr (ganztage)	1 Tag / Woche: 15,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 30,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 45,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 60,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 75,00 € / Monat

Betreuungszeit	Standort Enge-Sande
07.00 Uhr bis 8.00 Uhr (nur Frühbetreuung)	kostenfrei
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	1 Tag / Woche: 5,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 10,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 15,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 20,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 25,00 € / Monat
07.00 Uhr bis 15.00 Uhr (ganztage)	1 Tag / Woche: 15,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 30,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 45,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 60,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 75,00 € / Monat

- 2) Für Kinder derselben Familie und wohnhaft im selben Haushalt beträgt die Geschwisterermäßigung 50 % für das 2. und 100 % für das 3. Kind in Bezug auf die Betreuungsgebühren.
- 3) Für den kurzfristigen Betreuungsbedarf an nicht gebuchten Tagen können Tageskarten erworben werden. Die dafür fällige Gebühr beträgt 5,00 € pro Tag. Gleiches gilt für die Tageskarten für Schüler, die lediglich an Schulentwicklungstagen bzw. beweglichen Ferientagen betreut werden. Tageskarten unterliegen nicht der Geschwisterermäßigung.
- 4) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag-Freitag ein Mittagessen an. Die Anmeldung muss im Voraus erfolgen. Die Abrechnung erfolgt über eine App.
- 5) Für die Teilnahme am Ferienangebot der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande ist von den regulär angemeldeten Kindern zur Betreuungsgebühr monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen möchten, zahlen 20,00 € pro Monat.
- 6) Wird das Kind nicht im Rahmen der regulären Betreuungszeit (bis 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr) abgeholt und die Grenze von 15 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag einer Tageskarte (5,00 €) fällig. Der Betrag ist sofort in bar in der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 7 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Offenen Ganztagschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande.

§ 5

Gebührensschuldner

Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Gemeinde Leck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule.
- 4) Die Gemeinde Enge-Sande als Kostenträger der Offenen Ganztagsschule überträgt diese Aufgaben dem Amt Südtondern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 28.02.2025 tritt hiermit außer Kraft.

Leck, den XX.XX.XXXX

Enge-Sande, den XX.XX.XXXX

Andreas Deidert
Bürgermeister Gemeinde Leck
Schulträger

Carsten-Peter Thomsen
Bürgermeister Gemeinde Enge-Sande
Kostenträger Außenstelle Enge-Sande

SATZUNG
der Gemeinde Enge-Sande
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Berechtigt durch § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.07.2026 folgende Erschließungsbeitragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen	2
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen	2
§ 3 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	3
§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	5
§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	5
§ 6 Abrechnungsgebiet.....	5
§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands	5
§ 8 Nutzungsfaktoren	6
§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen	9
§ 10 Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)	9
§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen.....	10
§ 12 Immissionsschutzanlagen.....	11
§ 13 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten	11
§ 14 Ablösung des Erschließungsbeitrags.....	12
§ 15 Vorausleistungen.....	13
§ 16 Beitragspflichtige	13
§ 17 Beitragsbescheid und Fälligkeit	13
§ 18 Datenverarbeitung	13
§ 19 Inkrafttreten	14

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in Enge-Sande

bis zu einer Breite von

- | | |
|---|-------|
| a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7 m |
| b) Kleinsiedlungsgebieten | 10 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| c) Wohngebieten, dörfliche Wohngebiete, Dorf-, Misch-,
Ferienhaus- und Campingplatzgebieten sowie urbanen Gebieten | 24 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 18 m |
| d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten | 30 m, |

2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Ver-

kehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen;

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.

- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Absatz 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.
- (3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der
 - a) Rinnen und Randsteine,
 - b) Gehwege,

- c) Radwege,
 - d) kombinierten Geh- und Radwege,
 - e) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - f) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 6. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 7. die Herstellung der Parkflächen,
 8. die Herstellung der Grünanlagen,
 9. die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 10. die Fremdfinanzierung,
 11. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 12. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
 2. die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
 3. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde oder des Amtes sowie der vom Personal der Gemeinde oder des Amtes erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden ermitteln.
- (3) Kosten für die Maßnahmen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind dem Erschließungsaufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie ausschließlich durch die Entwässerung der Erschließungsanlagen bedingt sind.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H..

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die

sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
 2. bei Grundstücken, die nicht unter Absatz 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstü-

cken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,

- a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,30 m geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Dörflichen Wohngebiets (§ 5 a BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebiets (§ 6a BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinanderstehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste, beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10

Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,

2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen sowie
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
2. sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Nummer 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nummer 3 gestaltet sind.

(3) Endgültig hergestellt sind

1. Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen,
2. Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern betriebsfertig angelegt sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des

Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 15

Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 16

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 18

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Enge-Sande, den 02.07.2026

gez.

(Thomsen)
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung zur Satzung der Gemeinde Enge-Sande über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung).

Auswirkung/en:

- ☐ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt auf Grundlage der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 132 BauGB sind die Einzelheiten der Beitragserhebung durch Satzung zu regeln.

Die derzeit geltende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1988.

Nach § 20 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH) gelten die Vorschriften des KAG SH für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB entsprechend, soweit sich aus dem BauGB nichts anderes ergibt. Da das BauGB keine Regelung zur zeitlichen Geltungsdauer von Erschließungsbeitragssatzungen enthält, ist § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG SH entsprechend anzuwenden. Danach treten kommunale Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Im Rahmen einer Ordnungsprüfung wurde auf diese Rechtslage hingewiesen. Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist daher eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

Die vorgelegte Satzung basiert auf einem aktuellen Satzungsmuster einer Fachkanzlei, das dem Amt vor rund zwei Jahren im Rahmen einer Satzungsüberarbeitung zur Verfügung gestellt wurde. Das Satzungsmuster berücksichtigt die zum Zeitpunkt seiner Erstellung geltende Rechtslage sowie die aktuelle Rechtsprechung. Die Regelungen wurden für die Gemeinde übernommen und an die heutige Satzungspraxis angepasst.

Die Neufassung soll die bisherige Erschließungsbeitragssatzung aus dem Jahr 1988 ersetzen.

i.A. Lukas Bahnsen

Amtsleiterin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Bürgermeister: Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung. Elektronisch unterschrieben

(nur Gemeinde Leck und Stadt Niebüll ansonsten löschen!!!)

SATZUNG
der Gemeinde Enge-Sande
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Berechtigt durch § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.07.2026 folgende Erschließungsbeitragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen	2
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen	2
§ 3 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	3
§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	5
§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	5
§ 6 Abrechnungsgebiet	5
§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands	5
§ 8 Nutzungsfaktoren	6
§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen	9
§ 10 Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)	9
§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen	10
§ 12 Immissionsschutzanlagen	11
§ 13 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten	11
§ 14 Ablösung des Erschließungsbeitrags	12
§ 15 Vorausleistungen	13
§ 16 Beitragspflichtige	13
§ 17 Beitragsbescheid und Fälligkeit	13
§ 18 Datenverarbeitung	13
§ 19 Inkrafttreten	14

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in Enge-Sande

bis zu einer Breite von

- | | |
|---|-------|
| a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7 m |
| b) Kleinsiedlungsgebieten | 10 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| c) Wohngebieten, dörfliche Wohngebiete, Dorf-, Misch-,
Ferienhaus- und Campingplatzgebieten sowie urbanen Gebieten | 24 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 18 m |
| d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten | 30 m, |

2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Bauge-

bierte zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen;

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Absatz 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.
- (3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der
 - a) Rinnen und Randsteine,
 - b) Gehwege,

- c) Radwege,
 - d) kombinierten Geh- und Radwege,
 - e) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - f) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 6. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 7. die Herstellung der Parkflächen,
 8. die Herstellung der Grünanlagen,
 9. die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 10. die Fremdfinanzierung,
 11. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 12. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
 2. die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
 3. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde oder des Amtes sowie der vom Personal der Gemeinde oder des Amtes erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden ermitteln.
- (3) Kosten für die Maßnahmen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind dem Erschließungsaufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie ausschließlich durch die Entwässerung der Erschließungsanlagen bedingt sind.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H..

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die

sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
 2. bei Grundstücken, die nicht unter Absatz 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstü-

cken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,

- a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,30 m geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Dörflichen Wohngebiets (§ 5 a BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebiets (§ 6a BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinanderstehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste, beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10

Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,

2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen sowie
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
2. sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Nummer 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nummer 3 gestaltet sind.

(3) Endgültig hergestellt sind

1. Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen,
2. Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern betriebsfertig angelegt sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des

Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 15

Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 16

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 18

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Enge-Sande, den 02.07.2026

gez.

(Thomsen)
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Schul- Kultur- und Sportausschuss Enge-Sande	18.06.2026	öffentlich	8.
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung zur Einführung eines täglichen Frühstückangebotes in der Kita Enge-Sande

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung eines täglichen Frühstückangebotes in der kommunalen Kita Enge-Sande ab dem 01.08.2026.

Die anfallenden Kosten werden über Elterngebühren gedeckt, die zusätzlich zu den monatlichen Betreuungsgebühren fällig werden. Die Gebührensatzung wird entsprechend angepasst.

Auswirkung/en:

- ☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☒ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
36500000.5291
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Aus den Reihen der Eltern bzw. Elternvertretung wurde der Wunsch nach einer Ausweitung des derzeitigen Frühstückangebotes (1x pro Woche) auf ein tägliches Angebot gewünscht. Die Kitaleitung hat ein entsprechendes Konzept (Anlage) erstellt und unter anderem darauf verwiesen, dass es bereits in der Vergangenheit ein solches Angebot gegeben hat. Das Konzept wurde bereits in der GV am 05.06.2026 ausführlich vorgestellt.

Neben den Kosten für die Lebensmittel fallen Personalkosten für eine Küchenhilfskraft mit 10 Wochenstunden an. Diese betragen rund 13.700 € pro Jahr (Stand 06/2026).

Es ergibt sich folgende Kalkulation der monatlichen Kosten. Zur vereinfachten Berechnung und Berücksichtigung der Schließzeiten (20 Kalendertage) wird mit 4 Wochen pro Monat gerechnet.

<u>Ausgaben</u>	Monatlich (Durchschnittswerte)
1.140,00 €	Personal
135,00 €	Brot
445,00 €	Milch
170,00 €	Joghurt
80,00 €	Eier
56,00 €	Käse
68,00 €	Haferflocken, Flakes
250,00 €	Aufstrich, Obst, Gemüse, Butter, Knäckebrot
2.344,00 €	monatliche Kosten
<u>28.128,00 €</u>	Jahreskosten

<u>Einnahmen</u>	Kinder ø 80
------------------	-------------

mtl. Betrag	20,00 €	~ 1,00 € <i>pro Betreuungstag</i>
mtl. Summe	1.600,00 €	
Jahressumme	19.200,00 €	

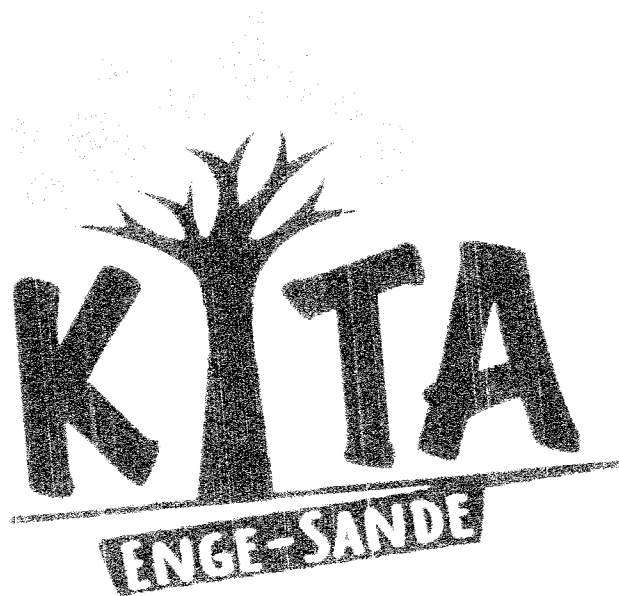
jährl. Defizit	8.928,00 €
-----------------------	-------------------

kostendeckend bei	29,30 €	~ 1,47 € <i>pro Betreuungstag</i>
-------------------	---------	-----------------------------------

i.A. Jana Petersen

Amtsleiterin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Konzept für ein gemeinsames Frühstück in der Kita Enge-Sande



KiTa Enge-Sande

Leitung: Nina Riegas-El Osta

Schulstraße 1
25917 Enge-Sande
04662 2352

info@kita-enge-sande.de

www.kita-enge-sande.de

Konzept für ein gemeinsames Frühstück in der Kita Enge-Sande

1. Einleitung

Das gemeinsame Frühstück stellt in unserer Kindertagesstätte in Enge-Sande einen festen Bestandteil des pädagogischen Alltags dar. Es ist weit mehr als eine reine Versorgungssituation – vielmehr wird es bewusst als **Bildungs- und Erfahrungsraum** gestaltet.

Im Einklang mit den Bildungsleitlinien Schleswig-Holsteins verstehen wir Alltagssituationen als zentrale Lerngelegenheiten. Das Frühstück bietet den Kindern täglich die Möglichkeit, **Selbstständigkeit, soziale Kompetenzen sowie ein Bewusstsein für ausgewogene, nachhaltige Ernährung** zu entwickeln.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Einrichtung liegt auf einem **regionalen, saisonalen und ausgewogenen Frühstücksangebot**, das den Kindern einen achtsamen Umgang mit Lebensmitteln sowie deren Herkunft näherbringt.

Bereits vor ca. 20 Jahren gab es in der Kita in Enge-Sande ein von der Kita gestelltes Frühstück, was noch heute von den damaligen Fachkräften und Kindern (heute zum Teil Eltern unserer Kitakinder) als sehr bereichernd und prägend in Erinnerung geblieben ist. Auch heute können wir mit dem gemeinsamen Frühstück die Eltern gut erreichen und haben eine positive Außendarstellung.

2. Pädagogische Zielsetzung

Die Kinder entwickeln ein Verständnis für **gesunde Ernährung**, indem sie verschiedenste Lebensmittel kennenlernen und aktiv damit umgehen. Gleichzeitig stärken sie ihre **Selbstständigkeit**, indem sie eigenständig handeln – beispielsweise beim Eindecken der Tische, beim Einschenken von Getränken oder beim Zubereiten einfacher Speisen.

Darüber hinaus bietet das Frühstück vielfältige Möglichkeiten zur Förderung der **sozialen Kompetenzen**. Die Kinder erleben Gemeinschaft, lernen Rücksichtnahme und entwickeln Gesprächsregeln.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der **Sprachbildung**: Durch alltägliche Gespräche während des Essens erweitern die Kinder ihren Wortschatz und lernen, sich auszudrücken.

Um die **Chancengleichheit** auf gesunde Ernährung zu ermöglichen, ist ein von der Kita gestelltes Frühstück von großer Bedeutung. Alle Kinder der Einrichtung erhalten das gleiche, vielfältige und ausgewogene Angebot.

Nicht zuletzt werden die Kinder für **Nachhaltigkeit und Regionalität** sensibilisiert, indem sie erfahren, woher Lebensmittel stammen und warum **saisonale** Produkte wichtig sind. Da wir im ländlichen Raum die Möglichkeit haben mit den Erzeugern der Lebensmittel eng zusammen zu arbeiten, erhalten die Kinder die Möglichkeit den Weg der Herstellung der Lebensmittel zu verfolgen.

In unseren eigenen Hochbeeten pflanzen die Kinder seit mehreren Jahren bereits eigene Lebensmittel an und verarbeiten diese für das gemeinsame Frühstück.

3. Organisation des Frühstücks

Das Frühstück findet täglich in einem festgelegten Zeitraum am Vormittag statt und wird in einer ruhigen, angenehmen Atmosphäre gestaltet, so dass das Frühstück als tägliches Ritual den Kindern Sicherheit bietet.

Die Kinder frühstücken gemeinsam in ihrer Gruppe. Dies fördert das Gemeinschaftsgefühl und schafft eine verlässliche Struktur im Tagesablauf.

Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

Die Hauswirtschaftskraft bereitet allmorgendlich die Frühstückswagen mit den jeweiligen Lebensmitteln vor. Zweimal die Woche haben Kinder die Möglichkeit bei der Vorbereitung in der Küche zu helfen.

In den Gruppen helfen die Kinder beim Eindecken der Tische. Sie übernehmen Verantwortung und beteiligen sich aktiv an der Vorbereitung. Zu Beginn des Frühstücks wird gemeinsam ein Tischspruch aufgesagt. Anschließend findet das gemeinsame Frühstück statt, bei dem die Kinder selbstständig ihre Speisen auswählen und zubereiten. Nach dem Essen räumen die Kinder ihren Platz eigenständig auf und bringen das benutzte Geschirr zum Wagen zurück.

4. Ernährungskonzept: regional, saisonal und ausgewogen

Ein zentraler Bestandteil unseres Frühstückskonzepts ist die bewusste Auswahl der Lebensmittel.

Wir achten darauf, dass die angebotenen Speisen:

- **regional** bezogen werden (Brot von der Bäckerei Koch aus Langenhorn, Milchspeisen und Eier vom Meynhof, Söth's Biokiste für Obst und Gemüse, Edeka in Leck für alle anderen Lebensmittel)
- **saisonal** ausgewählt sind (z. B. Beeren im Sommer, Äpfel im Herbst)
- und **ausgewogen** zusammengestellt werden.

Das Frühstück umfasst in der Regel:

- Vollkornprodukte
- frisches Obst und Gemüse
- Milchprodukte oder pflanzliche Alternativen
- Käseprodukte und vegetarische Aufstriche
- Eier in Varianten
- Wasser und Sprudelwasser

Durch diese Auswahl lernen die Kinder, was eine ausgewogene und reichhaltige Ernährung ausmacht und entwickeln ein Bewusstsein für Vielfalt und Qualität von Lebensmitteln.

Gleichzeitig wird das Thema **Nachhaltigkeit** aktiv aufgegriffen: Die Kinder erfahren, warum regionale und saisonale Produkte die Umwelt schonen und wie Lebensmittelverschwendung vermieden werden kann.

Unsere Woche gestaltet sich wie folgt:

Montag - Müsli Tag, Baukastenprinzip und Milch und vegane Alternative

Dienstag - zwei Sorten Brot und Knäckebrot, verschiedene Käsesorten, unterschiedliche Aufstriche

Mittwoch - Müsli Tag Baukastenprinzip und Milch, Joghurt, Quark, vegane Alternative

Donnerstag - zwei Sorten Brot und Knäckebrot, verschiedene Käsesorten, unterschiedliche Aufstriche

Freitag – „Alles was wir haben“ Tag

5. Pädagogische Umsetzung im Alltag

Das Frühstück wird von den pädagogischen Fachkräften aktiv begleitet und als Lernfeld genutzt.

Die Kinder werden dazu ermutigt, **selbstständig zu handeln**. Sie entscheiden eigenständig, was und wie viel sie essen möchten, und lernen dabei, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen.

Die Fachkräfte schaffen gezielt Sprechansätze, indem sie Gespräche anregen, Fragen stellen und Themen aus dem Alltag der Kinder aufgreifen. So wird das Frühstück zu einem wichtigen Ort der **alltagsintegrierten Sprachbildung**.

Auch mathematische und kognitive Kompetenzen werden angesprochen, beispielsweise beim Portionieren, Zählen oder Verteilen von Lebensmitteln.

6. Partizipation der Kinder

Partizipation ist ein grundlegender Bestandteil unseres pädagogischen Handelns.

Die Kinder werden aktiv in die Gestaltung des Frühstücks einbezogen. Sie können Wünsche äußern, Vorschläge machen und bei der Auswahl der Lebensmittel mitentscheiden. Sobald der Tante Enso Supermarkt eröffnet wurde, ist es möglich, dass die Kinder gemeinsam mit den Fachkräften einkaufen gehen können. Zusätzlich bietet das gemeinsame Vorbereiten des Frühstücks den Kindern die Möglichkeit der Mitgestaltung.

Regelmäßig finden Gespräche über das Frühstücksangebot statt, bei denen die Kinder ihre Meinungen einbringen können. Dadurch erleben sie Selbstwirksamkeit und demokratische Mitbestimmung.

7. Inklusion und individuelle Bedürfnisse

Als Inklusive Kita ist es für uns wichtig, dass unser Frühstücksangebot für alle Kinder nutzbar ist.

Individuelle Bedürfnisse wie:

- Allergien
- Unverträglichkeiten
- kulturelle oder religiöse Essgewohnheiten

werden selbstverständlich berücksichtigt.

Das Frühstück wird so gestaltet, dass jedes Kind sich willkommen und einbezogen fühlt. Daraus resultiert unsere Entscheidung zu einem ovo-lacto-vegetarischen Frühstück.

8. Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich als **Begleiter:innen der kindlichen Bildungsprozesse**.

Sie:

- unterstützen die Kinder in ihrer Selbstständigkeit,
- geben Impulse zur Sprachentwicklung,
- achten auf eine angenehme Atmosphäre,
- und leben selbst ein gesundes und respektvolles Essverhalten vor.

Dabei steht nicht die Kontrolle, sondern die **einfühlsame Begleitung** im Vordergrund.

Eine pädagogische Fachkraft im Team hat eine Weiterbildung zur Kinder-Ernährungsberaterin und berät das Team im Bezug auf ein altersentsprechendes und kindgerechtes Frühstück.

Die Fachkräfte einer Kita arbeiten familienergänzend und nicht familienersetzend, daher können die Fachkräfte die Kinder beim Frühstück durch eigenes gutes Beispiel animieren neue Lebensmittel zu probieren und sich ausgewogen zu ernähren.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzepts.

Die Eltern sind aktiv in die Planung für das Frühstücksangebot einbezogen. Sie werden über das Frühstückskonzept informiert und auch weiterhin in die Gestaltung mit einbezogen. Der Austausch über Essgewohnheiten und Bedürfnisse der Kinder trägt dazu bei, eine **ganzheitliche Förderung** zu gewährleisten.

Außerdem wird es regelmäßige Eltern-Kind Angebote im Bezug auf das Frühstück geben, wie z.B. Marmelade einkochen, Granola für den Müsli Tag herstellen o.ä.

10. Reflexion und Weiterentwicklung

Das Frühstückskonzept wird regelmäßig im Team reflektiert und weiterentwickelt.

Dabei werden folgende Fragen berücksichtigt:

- Entspricht das Angebot den Bedürfnissen der Kinder?
- Werden die pädagogischen Ziele erreicht?
- Wie kann die Partizipation weiter gestärkt werden?

Auch die Rückmeldungen der Kinder fließen in die Weiterentwicklung ein.

11. Fazit

Das gemeinsame Frühstück in der Kita in Enge-Sande ist ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Alltags. Durch die bewusste Gestaltung als **regionales, saisonales und ausgewogenes Angebot** wird es zu einem wichtigen Lernfeld für die Kinder.

Es verbindet Gesundheitsförderung, soziale Bildung, Sprachentwicklung und Nachhaltigkeit und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder im Sinne der Bildungsleitlinien Schleswig-Holsteins.

Enge-Sande, den 06.05.2026

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Schul- Kultur- und Sportausschuss Enge-Sande	18.06.2026	öffentlich	9.
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gebührensatzung der Kita Enge-Sande zum 01.08.2026

a) Anpassung der Gebühren für das Mittagessen

b) Änderung der Frühstücksgebühr

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Kita Enge-Sande zum 01.08.2026 mit den Anpassungen der Gebühr für das Mittagessen und die Änderung der Frühstücksgebühr für ein tägliches Frühstücksangebot zum 01.08.2026.

Auswirkung/en:

- ☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

a) Anpassung der Gebühr für das Mittagessen

Das Mittagessen in der Kita wird über das Apetito-System in Kombination mit der App Kikom-Pay zur Verfügung gestellt. Bei der Ersteinrichtung wurden folgenden Beträge zur Abrechnung an die Eltern bzw. die Abbuchung über die Bildungskarte festgelegt:

Kinder unter 3 Jahre (U3) = 2,70 € pro gebuchter Portion (Äquivalenz 1,0)
Kinder über 3 Jahre (Ü3) = 3,20 € pro gebuchter Portion (Äquivalenz 1,18)

Nach Vorlage der Kosten für das Jahr 2025 ergeben sich folgende Nutzungszahlen:

Gebuchte Essen: Januar bis Dezember 2025 = 2.945 (85 % Kita, 15 % Krippe)

Kosten Mietkosten 2025 = 3.064,32 €

Lebensmittel 2025 = 7.595,91 €
Transaktionsgebühren 2025 = 633,50 €
GESAMTKOSTEN 2025 = 11.293,91 €

Einnahmen: Eltern 2025 = 7.051,70 €
Bildungskarte 2025 = 1.987,10 €
GESAMTEINNAHMEN 2025 = 9.038,80 €

DIFFERENZ 2025 = - 2.254,93 €

Umlage der Differenz: Krippe = 15 % von 2.945 = 442
Kita = 85 % von 2.945 = 2.503 x 1,18 = 2.954
3.396 Essen

$2.254,93 \text{ €} / 3.396 = 0,66 \text{ €}$

Daraus folgt, dass für jedes gebuchte Essen zur Kostendeckung U3 zusätzlich 0,66 € zu berechnen wären. Der Betrag für Ü3 würde sich um 0,78 € erhöhen. Das ergibt rechnerisch 3,36 € für U3-Kinder und 3,98 € für Ü3-Kinder.

Die Verwaltung schlägt eine Festlegung der Beträge auf 3,40 € für U3 und 4,00 € für Ü3 vor.

b) Änderung der Frühstücksgebühr

Das Frühstücksangebot soll von einer gemeinsamen Mahlzeit pro Woche auf ein tägliches Angebot umgestellt werden. Die Gebührenkalkulation auf Basis der Planwerte erfordert für die Kostendeckung eine monatliche Gebühr in Höhe von rund 30,00 €. Die Verwaltung schlägt eine einheitliche monatliche Gebühr von 25,00 € vor. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluation der Gebühren.

Die geänderte Satzung ist als Anlage beigelegt.

i.A. Jana Petersen

Amtsleiterin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Entwurf - Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S.57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz/KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963) und des § 11 der Satzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande vom 11.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.2026 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger des Kindergartens oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande geregelt.
- (4) Die Kinder sind pünktlich in die Tageseinrichtung zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr. Der Träger des Kindergartens behält sich in wiederholten unbegründeten Fällen des Verstoßes gegen den Betreuungsvertrag eine Meldung an das zuständige Jugendamt vor.

§ 2 Höhe der Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens betragen monatlich für ein Kind

a) unter 3 Jahren	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	174,00 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	203,00 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	232,00 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	261,00 €
b) über 3 Jahren	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	169,80 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	198,10 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	226,40 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	254,70 €

- (2) Für weitere beitragspflichtige jüngere Kinder ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß § 7 KitaG in der jeweils geltenden Form.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners aufgrund einer Sozialstaffelberechnung ermäßigt werden, wenn die Voraussetzungen der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen in Nordfriesland, die der Kreistag beschließt, erfüllt werden. Antragsvordrucke für die Durchführung der Berechnung einer Ermäßigung nach der Sozialstaffel liegen im Sozialzentrum am Wohnort des Antragstellers aus.
- (4) *Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr fällt eine Gebühr für das tägliche Frühstück an. Diese beträgt monatlich 25,00 €. Die Gebühr für das Frühstück unterliegt keiner Ermäßigung und ist nicht über die Bildungskarte abrechenbar.*

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren für die Benutzung

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht. Für die Betreuung im Kindergarten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr ist für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an das Amt Südtondern zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens. Während der Ferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr wird der Kindergarten urlaubsbedingt geschlossen. Für diese Zeiten und für andere Zeiten, in denen der Kindergarten nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- (5) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr für das Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine Gebühr in Höhe von 3,40 € pro Essen für die Krippenkinder und 4,00 € pro Essen für die Kitakinder zu entrichten.
- (2) Bildungs- und Teilhabegutscheine können angerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen erfolgt über die App kikom.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 6

Veranlagung

Die Gebührensschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtenden Gebühren für die Benutzung eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht für die Benutzung

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande verwiesen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Enge-Sande vom 23.07.2025 außer Kraft.

25917 Enge-Sande, den XX.XX.2026

(Siegel)

Gemeinde Enge-Sande
Der Bürgermeister
Carsten-Peter Thomsen

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die Fortzahlung des Kitazuschusses für Ü3-Kinder

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortzahlung des Kitazuschusses für Enge-Sander Kinder über drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen.

Auswirkung/en:

- ☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Um die deutliche Erhöhung der Kitagebühren abzufedern, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17.09.2025 beschlossen, den von der Erhöhung betroffenen Eltern, deren Kinder über drei Jahren eine Enge-Sander Einrichtung besuchen, einen Zuschuss i. H. v. mtl. 30,00 € (Geschwisterkinder 15,00 €) zu zahlen.

Dieser Beschluss war auf ein Jahr befristet. Um die Eltern - im Hinblick auf die Kostensteigerung beim Mittagessen und die Erhöhung der Frühstücksgebühr - auch weiterhin zu entlasten, soll der Zuschuss (je nach Haushaltslage) weitergeführt werden.

i.A. Schürmann

Amtsdirektorin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	

Sitzungsvorlage (Dringlichkeitsanfrage)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die in 2025 entstandenen Haushaltsüberschreitungen von zusammen 303.889,76 € gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) zu genehmigen. Die entstandenen Aufwendungen und Auszahlungen waren unabweisbar und zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich. Die Deckung war zum Zeitpunkt der Zahlung gewährleistet.
2. den vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2025 gemäß § 92 GO anzuerkennen und den entstandenen Jahresüberschuss in Höhe von 424.974,33 € in Höhe von 119.519,67 € der **allgemeinen Rücklage** und den Rest in Höhe von 305.454,66 € der **Ausgleichsrücklage** (Minimale allgemeine Rücklage) zuzuführen. Der Anteil der allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme beläuft sich anschließend auf 20 % an der Bilanzsumme (1.739.465,62 €) und erfüllt damit die ab dem 01.01.2024 geltenden Vorschriften der GemHVO.

Auswirkung/en:

- ☐ im Rahmen des Haushalts ☒ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2025 wurde im Juni 2026 von der Amtsverwaltung aufgestellt und ist nach Vorberatung und Prüfung durch den Finanzausschuss von der Gemeindevertretung zu beschließen.

In der Planung für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Ergebnisplan ein Jahresfehlbetrag von 341.000,00 € ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung 2025 schließt hingegen mit einem Jahresüberschuss von 428.225,98 € ab. Die Gesamterträge belaufen sich auf 5.199.886,88 €, während die Gesamtaufwendungen 4.272.660,90 € betragen.

Die deutliche positive Abweichung gegenüber der Planung ist insbesondere auf geringere Aufwendungen als ursprünglich veranschlagt zurückzuführen. Darüber hinaus haben verschiedene kleinere positive Veränderungen bei den Erträgen zur Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen.

Insgesamt ergibt sich bei den Erträgen und Aufwendungen folgende Plan-Ist-Abweichung:

	Planung	Ist	Abweichung
Erträge	3.685.100,00 €	5.199.886,88 €	+1.514.212,59 €
Aufwendungen	4.026.100,00 €	4.272.660,90 €	+ 246.560,90 €
Jahresergebnis	-341.000,00 €	<u>428.225,98 €</u>	+769.225,98 €

Bei der Finanzrechnung ergibt sich folgende Plan-Ist-Abweichung:

	Planung	Ist	Abweichung
Gesamteinzahlungen	4.633.900,00 €	5.673.401,34 €	+1.039.501,34 €
Gesamtauszahlungen	6.086.618,58 €	5.228.721,40 €	-587.897,18 €
Ergebnis	- 1.452.718,58 €	<u>444.679,94 €</u>	+1.897.398,52 €

Im Finanzplan war ursprünglich eine Minderung der Geldbestände auf -1.985.700,00 € unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen vorgesehen. Laut Finanzrechnung ergibt sich jedoch nun eine Mehrung um 2.791.006,00 €. Dadurch beläuft sich der Kassenbestand zum 31.12.2025 auf 805.306,00 € (Liquide Mittel).

Zusätzlich zu den in der Ergebnisrechnung dargestellten Veränderungen sind im investiven Bereich im Verlauf des Haushaltsjahres weitere Abweichungen aufgetreten. Diese betreffen insbesondere einzelne geplante Maßnahmen, die zeitlich verschoben oder in angepasstem Umfang realisiert wurden.

Die tatsächlichen Gesamtinvestitionen beliefen sich im Jahr 2025 auf 755.557,55 €, während der Planansatz, einschließlich der übertragenen Ermächtigungen (43.718,58 €), bei 2.055.718,58 € lag.

Durch die Übertragung von Haushaltsresten über das Sachkonto 78510000 in Höhe von 43.718,58 € ergeben sich bei den Planansätzen des Soll-/Ist-Vergleichs Abweichungen zwischen den beschlossenen Ansätzen und deren Darstellung in der Jahresplanung sowie im Jahresabschluss 2025.

Die Gesamtverbesserung gegenüber der Planung beträgt 1.897.398,52 €.

Im Jahr 2025 sind **Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 303.889,76 €** angefallen:

Budget 10-111003-02: Lenovo V15 Notebooks	1.119,29 €
Budget 10-126000-02: Arbeiten am Feuerwehrgerätehaus Soholm, Wärmebildkamera und Tragkraftspritze	9.832,43 €
Budget 10-211000-01: Mobiliar Grundschule und Lenovo V15 Notebook	4.105,60 €
Budget 10-211003-01: Schulkostenbeitrag	588,00 €
Budget 10-211004-01: Miete Geräte OGS, Auslagen Mensa OGS (Lebensmittel), Heizung, Auslagen Materialien OGS und Fortbildungen/Reisekosten	5.399,34 €

Budget 10-211005-01: Mehrausgaben bei der Schulsozialarbeit und Fortbildungen	633,01 €
Budget 10-218203-01: Mehrausgaben Schulumlage und Schulkostenbeiträge	5.568,78 €
Budget 10-241000-01: Mehrausgaben Zuschuss Deutschlandticket und Haltung von Fahrzeugen	896,70 €
Budget 10-241000-02: Fahrzeughaltung	1.271,68 €
Budget 10-281000-02: Picknickbank (Ersatz Maislabyrinth)	428,40 €
Budget 10-315100-01: Kümmerin	11,01 €
Budget 10-365000-02: Erneuerung der Lüftungsanlage Kita, Erwerb Kita-Inventar sowie der Gestaltung der Kita-Website	66.828,58 €
Budget 10-365000-03: Personalaufwände	736,04 €
Budget 10-424005-01: Unterhaltung und Wartung des Schwimmbads	3.115,94 €
Budget 10-511000-01: Ausgaben B-Plan Nr. 23	59.440,99 €
Budget 10-523000-01: Mehraufwand Betriebs- und Verwaltungskosten Ehrenmal	783,40 €
Budget 10-531000-01: Konzessionsabgabe aus 2023 u. 2024	4.186,76 €
Budget 10-538002-01: Pflege und Wartung sowie Gebühr Einleitung Niederschlagswasser	3.001,18 €
Budget 10-538002-02: Instandsetzung der Oberflächenentwässerung	1.907,62 €
Budget 10-541003-01: Betriebskosten und Wartungsarbeiten	444,17 €
Budget 10-541003-02: Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten der Straßenbeleuchtung	5.922,92 €
Budget 10-548000-01: Ladesäule	761,57 €
Budget 10-551001-01: Wartung der Spielstätten	971,07 €
Budget 10-573009-01: Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Fahrzeughaltung, Kraftstoff, Arbeits- und Schutzbekleidung	6.719,87 €
Budget 10-573009-02: Erwerb Rasenmäher sowie eines Kastenanhängers mit Zubehör	1.474,34 €
Budget 10-573009-03: Personalkosten	1.737,07 €
Budget 10-611000-01: Umlagen	116.004,00 €

Die einzelnen Budgetüberschreitungen ergeben sich aus der beigefügten Budgetübersicht vom 19.05.2026. Die entstandenen Aufwendungen und Auszahlungen waren unabweisbar und dienten der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Die Deckung war zum Zeitpunkt der Zahlungen gewährleistet. Der Gesamtbetrag von **303.889,76 €** bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Buchung wäre jedoch die gesetzlich geforderte Darstellung der tatsächlichen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nicht gewährleistet gewesen.

i.A. Stefan Bockwoldt

Amtsleiterin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Schul- Kultur- und Sportausschuss Enge-Sande	18.06.2026	öffentlich	13.
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	15.

Kenntnisnahme der Neufassung der Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule an Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule an der Linde/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung als Kostenträger des Angebotes zur Kenntnis.

Auswirkung/en:

- ☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enge-Sande ist Kostenträgerin des Angebotes des Offenen Ganztages an der Grundschule Enge-Sande. Schulträger ist die Gemeinde Leck. Daher erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme.

Die Satzung ist als Anlage beigelegt.

i.A. Jana Petersen

Amtsdirektorin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagsschule der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 12 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres monatlich fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagsschule wird durch Satzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich zum 15. eines jeden Monats in einer Summe fällig.
- 3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren zum 15. des laufenden Monats.
- 4) Gebühren für genutzte Tageskarten werden im Folgemonat mit abgerechnet und eingezogen.
- 5) Sofern eine Gebührenbefreiung aufgrund einer Sozialstaffel vorliegt, ist der Nachweis im Voraus für das jeweilige Schulhalbjahr vorzulegen.
- 6) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 7) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.

- 9) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 10) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(monatlich, auch in den Ferien)

- 1) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule außerhalb der Ferienzeiten für das erste Kind einer Familie eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungszeit	Standort Leck
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr (nur Frühbetreuung)	1 Tag / Woche: 5,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 10,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 15,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 20,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 25,00 € / Monat
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr (nur Mo-Do); Fr. bis 15.00 Uhr (ganztage)	1 Tag / Woche: 15,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 30,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 45,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 60,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 75,00 € / Monat

Betreuungszeit	Standort Enge-Sande
07.00 Uhr bis 8.00 Uhr (nur Frühbetreuung)	kostenfrei
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	1 Tag / Woche: 5,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 10,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 15,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 20,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 25,00 € / Monat
07.00 Uhr bis 15.00 Uhr (ganztage)	1 Tag / Woche: 15,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 30,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 45,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 60,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 75,00 € / Monat

- 2) Für Kinder derselben Familie und wohnhaft im selben Haushalt beträgt die Geschwisterermäßigung 50 % für das 2. und 100 % für das 3. Kind in Bezug auf die Betreuungsgebühren.
- 3) Für den kurzfristigen Betreuungsbedarf an nicht gebuchten Tagen können Tageskarten erworben werden. Die dafür fällige Gebühr beträgt 5,00 € pro Tag. Gleiches gilt für die Tageskarten für Schüler, die lediglich an Schulentwicklungstagen bzw. beweglichen Ferientagen betreut werden. Tageskarten unterliegen nicht der Geschwisterermäßigung.
- 4) Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag-Freitag ein Mittagessen an. Die Anmeldung muss im Voraus erfolgen. Die Abrechnung erfolgt über eine App.
- 5) Für die Teilnahme am Ferienangebot der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande ist von den regulär angemeldeten Kindern zur Betreuungsgebühr monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen möchten, zahlen 20,00 € pro Monat.
- 6) Wird das Kind nicht im Rahmen der regulären Betreuungszeit (bis 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr) abgeholt und die Grenze von 15 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag einer Tageskarte (5,00 €) fällig. Der Betrag ist sofort in bar in der Offenen Ganztagsschule zu entrichten.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 7 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande.

§ 5

Gebührenschildner

Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Gemeinde Leck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule.
- 4) Die Gemeinde Enge-Sande als Kostenträger der Offenen Ganztagsschule überträgt diese Aufgaben dem Amt Südtondern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 28.02.2025 tritt hiermit außer Kraft.

Leck, den XX.XX.XXXX

Enge-Sande, den XX.XX.XXXX

Andreas Deidert
Bürgermeister Gemeinde Leck
Schulträger

Carsten-Peter Thomsen
Bürgermeister Gemeinde Enge-Sande
Kostenträger Außenstelle Enge-Sande

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagsschule der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 12 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres monatlich fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagsschule wird durch Satzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich zum 15. eines jeden Monats in einer Summe fällig.
- 3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren zum 15. des laufenden Monats.
- 4) Gebühren für genutzte Tageskarten werden im Folgemonat mit abgerechnet und eingezogen.
- 5) Sofern eine Gebührenbefreiung aufgrund einer Sozialstaffel vorliegt, ist der Nachweis im Voraus für das jeweilige Schulhalbjahr vorzulegen.
- 6) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 7) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.

- 9) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 10) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(monatlich, auch in den Ferien)

- 1) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule außerhalb der Ferienzeiten für das erste Kind einer Familie eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungszeit	Standort Leck
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr (nur Frühbetreuung)	1 Tag / Woche: 5,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 10,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 15,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 20,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 25,00 € / Monat
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr (nur Mo-Do); Fr. bis 15.00 Uhr (ganztage)	1 Tag / Woche: 15,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 30,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 45,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 60,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 75,00 € / Monat

Betreuungszeit	Standort Enge-Sande
07.00 Uhr bis 8.00 Uhr (nur Frühbetreuung)	kostenfrei
07.00 Uhr bis 15.00 Uhr (ganztage)	1 Tag / Woche: 15,00 € / Monat 2 Tage / Woche: 30,00 € / Monat 3 Tage / Woche: 45,00 € / Monat 4 Tage / Woche: 60,00 € / Monat 5 Tage / Woche: 75,00 € / Monat

- 2) Für Kinder derselben Familie und wohnhaft im selben Haushalt beträgt die Geschwisterermäßigung 50 % für das 2. und 100 % für das 3. Kind in Bezug auf die Betreuungsgebühren.
- 3) Für den kurzfristigen Betreuungsbedarf an nicht gebuchten Tagen können Tageskarten erworben werden. Die dafür fällige Gebühr beträgt 5,00 € pro Tag. Gleiches gilt für die Tageskarten für Schüler, die lediglich an Schulentwicklungstagen bzw. beweglichen Ferientagen betreut werden. Tageskarten unterliegen nicht der Geschwisterermäßigung.

- 4) Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag-Freitag ein Mittagessen an. Die Anmeldung muss im Voraus erfolgen. Die Abrechnung erfolgt über eine App.
- 5) Für die Teilnahme am Ferienangebot der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande ist von den regulär angemeldeten Kindern zur Betreuungsgebühr monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen möchten, zahlen 20,00 € pro Monat.
- 6) Wird das Kind nicht im Rahmen der regulären Betreuungszeit (bis 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr) abgeholt und die Grenze von 15 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag einer Tageskarte (5,00 €) fällig. Der Betrag ist sofort in bar in der Offenen Ganztagsschule zu entrichten.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 7 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande.

§ 5

Gebührensschuldner

Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Gemeinde Leck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule.
- 4) Die Gemeinde Enge-Sande als Kostenträger der Offenen Ganztagsschule überträgt diese Aufgaben dem Amt Südtondern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 28.02.2025 tritt hiermit außer Kraft.

Leck, den XX.XX.XXXX

Enge-Sande, den XX.XX.XXXX

Andreas Deidert
Bürgermeister Gemeinde Leck
Schulträger

Carsten-Peter Thomsen
Bürgermeister Gemeinde Enge-Sande
Kostenträger Außenstelle Enge-Sande

ENTWURF

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
10 - Schul- Kultur- und Sportausschuss Enge-Sande	18.06.2026	öffentlich	12.
10 - Gemeindevertretung Enge-Sande	01.07.2026	öffentlich	16.

Kenntnisnahme der Neufassung der Benutzungssatzung der Offenen Ganztagsschule an Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Benutzungssatzung der Offenen Ganztagsschule an der Linde/Außenstelle Enge-Sande ab 01.08.2026 im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung als Kostenträger des Angebotes zur Kenntnis.

Auswirkung/en:

- ☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enge-Sande ist Kostenträgerin des Angebotes des Offenen Ganztages an der Grundschule Enge-Sande. Schulträger ist die Gemeinde Leck. Daher erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme.

Die Satzung ist als Anlage beigelegt.

i.A. Jana Petersen

Amtsdirektorin zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Satzung

über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde Leck und Außenstelle Enge-Sande

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule An der Linde/Außenstelle Enge-Sande in der Gemeinde Leck und Enge-Sande. Die Gemeinde Leck als Schulträger und die Gemeinde Enge-Sande als Kostenträger der Außenstelle Enge-Sande betreiben die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zusammenwirken/Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung der Grundschule, den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Personensorgeberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet, ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, Angebote für die Schüler/innen der Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule offen. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.
- 2) Für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Der Schulträger übernimmt in diesen Fällen die entstehenden Gebühren.

§ 4

Öffnungszeiten, Mittagessen, Sonderdienste

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag an den Standorten folgende Betreuungs- und Bildungsangebote als Unterricht ergänzende Angebote an.

Grundschule an der Linde Leck:

In der Zeit von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) und nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)

Außenstelle Enge-Sande:

in der Zeit von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) und nach Unterrichtsende bis 15:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)

- 2) Die Offene Ganztagsschule bietet für angemeldete Kinder eine Mittagsverpflegung an. Die Abrechnung erfolgt über eine App.
- 3) Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Ferienbetreuung

- 1) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Offene Ganztagsschule eine Betreuung an. Der genaue Zeitraum und die Öffnungszeiten werden in enger Absprache mit der Schulleitung der Grundschule An der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande flexibel festgelegt.
- 2) Es gilt eine maximale Schließzeit von 20 Schließtagen pro Kalenderjahr.
- 3) Die Ferienbetreuung erfolgt ggf. in Kooperation beider Schulstandorte.
- 4) An Schulentwicklungstagen und beweglichen Ferientagen können auch Schüler betreut werden, die regulär nicht die OGS besuchen. Die Abrechnung erfolgt über Tageskarten.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

- 1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers für die Betreuung in der ferienfreien Zeit erfolgt auf Antrag der oder des Personensorgeberechtigten verbindlich für die gesamte Grundschulzeit.
- 2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils spätestens zum Schuljahresbeginn verbindlich für ein Schuljahr.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes.
- 2) Es besteht die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Regelbetreuung und Ferienbetreuung zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende.
- 3) In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Dies ist jedoch aus betriebstechnischen Gründen nicht zum 30.06. oder 31.07. des laufenden Jahres möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung mit Beteiligung des Schulträgers.
- 4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt werden.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der §§ 33 Abs. 3 i.V.m. 34 Abs. 5 - 7.

§ 9

Versicherungen

- 1) Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Schulunterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Schülerinnen und Schüler während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg gegen Unfall versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf dem direkten Weg ereignet haben, der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- 3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 10

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule sowie für das Mittagessen werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande durch das Amt Sütöndern erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 27.02.2025 tritt hiermit außer Kraft.

Leck, den XX.XX.XXXX

Enge-Sande, den XX.XX.XXXX

Andreas Deidert
Bürgermeister Gemeinde Leck
Schulträger

Carsten-Peter Thomsen
Bürgermeister Gemeinde Enge-Sande
Kostenträger Außenstelle Enge-Sande